Formblatt

Beteiligung der Behörden an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.
Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen (X)

A. Allgemeine Angaben

Planungsverband		**Schipkau / Schwarzheide**
()	Flächennutzungsplan	
(x)	**Bebauungsplan**	**Industriegebiet Schipkau - Schwarzheide**
()	Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB	
()	vorhabenbezogener Bebauungsplan	
()	sonstige Satzung	

Fristablauf für die Stellungnahme am: **02.03.2026**

B. Stellungnahme der Behörde

Bezeichnung der Behörde

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Absender: Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat
PF 100064
01956 Senftenberg

Datum: 02.03.2026
Telefon: 0 35 41 – 8 70 52 26
Fax: 0 35 41 – 8 70 34 10
Bearbeiterin: Frau Bauer
GZ: 05/26
http://www.osl-online.de
E-Mail: kreisplanung@osl-online.de

Folgende Dezernate bzw. Ämter wurden zum o. g. Vorhaben beteiligt:

Dezernat III, Bau, Ordnung und Umwelt

• Amt für Straßenverkehr und Ordnung	SG Verkehrswesen untere Jagd- u. Fischereibehörde SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV
• Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft	SG Landwirtschaft
• Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz	SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung
• Amt für Umwelt	untere Wasserbehörde untere Naturschutzbehörde untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutzhörde

() keine Einwände

() Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendungen, Rechtsgrundlagen u. Möglichkeiten der Überwindung):

() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

SG Verkehrswesen

Nach § 45 StVO bestehen gegen das oben genannte Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Hinweise aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.
Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit muss sichergestellt werden, dass eine, dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr gerecht werdende Anzahl von Parkflächen zur Verfügung gestellt wird. Diese sind in den eingereichten Planungsunterlagen nicht erkennbar.

untere Jagd- u. Fischereibehörde

Die untere Jagdbehörde hat keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben.
Der Vorhabenträger wird jedoch gebeten, den Jagdbezirksverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

SG Rettungsdienst, Brand- u. Katastrophenschutz, ZV

Allgemeine Angabe:
Im geplanten Industriegebiet sollen auf einer Fläche von ca. 130 ha mehrere Gewerbe- und Produktionsstätten errichtet werden. Laut Unterlagen ist mit einer Beschäftigtenzahl in diesem Bereich von ca. 3.000 Personen zurechnen.

Die Brandschutzdienstelle und der Planersteller gehen von einer Leistungsfähigkeit der Feuerwehren der Gemeinde Schipkau und der Stadt Schwarzheide als zuständige örtliche Feuerwehren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG aus.

Baulicher Brandschutz:
Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind gemäß DIN 14090 ausführen und zu kennzeichnen.
Eine Feuerwehrumfahrung des geplanten Industriegebietes ist je nach vorhanden Gefahrenquellen der ansässigen Unternehmen zu prüfen und zu planen.
Weitere Anforderungen, die sich in der zukünftigen Sicherstellung des zweiten Rettungsweges mit Hilfe von Rettungsgeräten bzw. Hubrettungsgeräten begründen, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Hierfür sind die gebäudespezifischen Angaben der zukünftigen baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Abwehrender Brandschutz:
Gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW sind als Richtwert für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung für diesen Bereich eine Löschwasserförderung von mindestens 96 m^3/h (1600 l/min) empfohlen. Die Löschwasserförderung muss über einen Lieferzeitraum von mindestens 2 Stunden möglich sein. Weiterhin muss sich die Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von 300 m befinden und für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ohne zeitliche Verzögerung zu erreichen sein.

Ein durch den Objektschutz erhöhter Löschwasserbedarf muss durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber sichergestellt werden. Eine Bewertung der möglichen Löschwasserrückhaltung aufgrund der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist spätestens vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle vorzulegen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Die für den Waldbrandschutz vorhanden Zuwegungen und Zufahrten müssen erhalten oder entsprechend gleichwertig wiederhergestellt werden. In Absprache mit der zuständigen Forstverwaltung und der Brandschutzdienststelle sind Maßnahmen zur Löschwasserversorgung in den umliegenden Waldgebieten vorzuhalten.

Weitere Aussagen können aus Sicht des Brandschutzes zum jetzigen Planungsstand nicht gegeben werden.

SG Landwirtschaft

Im Planungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Ob diese bearbeitet werden, ist nicht bekannt. Es liegen auch keine Ackerwertzahlen über die Grünlandfläche vor.

Die Flächeninanspruchnahme ist in Vorbereitung der Maßnahmen mit den Flächennutzern und Flächeneigentümern rechtzeitig abzustimmen. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion sind möglichst zu vermeiden sowie Ertrags- und/oder Flächenverluste zu entschädigen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalschutz

technische Bauaufsicht:
Die in den textlichen Festsetzungen (1.2.1) beschriebene Art der Bemessung der maximalen Gebäudehöhen kann bei ausgedehnten Gebäuden zu Schwierigkeiten der Zuordnung zu einem bestimmten Höhenbezugspunkt führen, da einige Baufelder gem. Höhenangaben ein Gefälle von bis zu 5 m aufweisen. Hier sollten ggf. eindeutigere Vorgaben gemacht werden.

untere Denkmalschutzbehörde (uDB):
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben bodendenkmalpflegerisch keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich Schwarzheide südlich des Plangebietes, (Bereich zwischen Plangebiet und Bereich BASF, nördliche Straßenseite,) das Bodendenkmal – Nr. 80343 befindet, welche z. Zt. noch durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) bearbeitet und flurstücksgetreu abgegrenzt wird. Dies ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geschehen. Es kann daher möglich sein, dass sich Funde und Befunde auch bis in den Planungsbereich erstrecken können.

Grundsätzlich können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im BbgDSchG zu beachten:
- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der uDB beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau – und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

textliche Festsetzungen
Pkt. 1.2.1
Der Höhenbezugspunkt ist der, welcher im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Die derzeitige Festsetzung gibt das so nicht wieder. Auch wird dies Probleme bei Großbauten verursachen. Hier sollte als Bezugspunkt ggf. ein Mittelwert oder der höchste/niedrigste Wert bestimmbar sein.

Pkt. 1.2.2
Die Farbgestaltung ist eine Festsetzung nach BbgBO.

Pkt. 1.5
Stellplätze sind keine Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

Begründung
Die Begründung dient dazu die getroffenen Festsetzungen besser nachvollziehen zu können. Deshalb sollten alle Gründe, die für und gegen die Entscheidung einer Festsetzung sprechen, erläutert werden.

Hier fehlt beispielsweise eine Erläuterung für die textliche Festsetzung mit der Nummer 1.2.2. zu den Ausnahmen.

Seite 29
Die festgesetzten Höhenbezüge gelten unabhängig davon, ob die zukünftige Straße diesen entspricht.

Seite 30
Die Namen von Firmen können einer Änderung unterliegen, weshalb die Verwendung von allgemeingültigen Bezeichnungen empfohlen wird (z. B.: Wasserversorger statt WAL).

Rechtsgrundlagen
Die Rechtsgrundlagen sind nicht auf dem aktuellen Stand.

Für das BauGB gilt:
Ist ein Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Regelungen bereits förmlich eingeleitet (i. d. R. Aufstellungsbeschluss oder Beginn des Beteiligungsverfahrens), wird es - vorbehaltlich spezieller Überleitungsregelungen (§§ 234 ff. BauGB) - grundsätzlich nach altem Recht abgeschlossen (§ 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Abweichend hiervon kann sich die Gemeinde, sofern mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden ist, aber auch für eine Fortführung des Verfahrens nach neuem Recht entscheiden (§ 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Da es sich bei einer Aktualisierung der Rechtsgrundlagen mithin um keinen bloß redaktionellen Vorgang handelt, sollte eine solche nicht regelhaft erfolgen, sobald während des Verfahrens Rechtsänderungen zu verzeichnen sind. Eine entsprechende Aktualisierung erscheint vielmehr nur dann sinnvoll, wenn eine bewusste Umstellung auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB beabsichtigt/erfolgt ist.

Die ungeprüfte Aktualisierung der Rechtsgrundlagen birgt das Risiko, für das Planverfahren und die diesbezügliche Abwägung relevante Rechtsänderungen zu übersehen und/oder nicht hinreichend zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als von § 233 BauGB nicht nur das formelle, sondern gerade auch das materielle Recht umfasst wird. Vor einer Umstellung nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB sollte mithin in jedem Fall eine eingehende Prüfung der Auswirkungen auf die Abwägung und die Ermittlung des maßgeblichen Abwägungsmaterials erfolgen, die unter Umständen eine Wiederholung von Verfahrensschritten erforderlich machen können.

Lediglich am Rande sei darauf hingewiesen, dass eine Angabe der zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen unmittelbar auf der Planurkunde nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr, die betreffenden Informationen - einschließlich der Dokumentation etwaig erfolgter Umstellungen auf neues Recht nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB - in der Beschlussvorlage für den Satzungsbeschluss sowie der Planbegründung darzustellen.

Kampfmittelbelastung:
Nach Überprüfung der Lage des o. g. Bereiches mit der 11. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 3/2025 im Maßstab 1:100.000, wurden Kampfmittelbelastungen festgestellt. Der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Auswirkungen und Einschränkungen auf das Vorhaben bezogen, ist über folgende Anschrift einzureichen.

Zentraldienst der Polizei	Telefon:	033702/2140
Brandenburg		
Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fax:	033702/214200

Am Baruther Tor 20
15806 Zossen OT Wünsdorf

E-Mail: kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Wir bitten um Übergabe der in Kraft getretenen Planung (mit Begründung, Gutachten, ...) in Papier und als PDF sowie die Pläne als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x). Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden.
Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

In dem Planungsgebiet könnten die hydrologischen Verhältnisse und die geplante Versickerung vor Ort im Konflikt stehen. Laut der im Baugrundvorbericht unter Punkt 4.3 beschriebenen Verhältnisse ergeben sich Grundwasserstände <1 m unter GOK! Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass der bergbaulich bedingte Grundwasserwiederanstieg noch nicht abgeschlossen ist. Zudem werden Analysen von Rammkernsondierungen aus 2007 herangezogen. Diese Proben sollen mit Ihren damaligen Ergebnissen für die Kornverteilung als Grundlage für einen heutigen Durchlässigkeits-beiwert- kf-Wert dienen (unter Punkt 4.4). Diese Herangehensweise ist durch die Überarbeitung des Regelwerkes DWA 138-1 nicht mehr zulässig. Zumal auch im gleichen Abschnitt darauf verwiesen wird, dass dies kein direktes Messverfahren ist und diese Kennwerte nur zur Orientierung dienen bzw. abweichen können. Des Weiteren muss für die Entwässerung geprüft werden, ob eine Vorbehandlung des Niederschlagswassers erforderlich wird.

Aus diesen Gründen muss die Aussage aus dem Entwurfs des Bebauungsplans und dem Aspekt Entwässerungskonzept Niederschlagswasser auf Seite 8, neu bewertet werden. Die Unterlage schließt mit der Erkenntnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist und keine Ableitung in den Peisker Graben notwendig wird.

Hinweis zur textlichen Festsetzung:
„Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraßen A-F anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zurückzuhalten und der Versickerung zuzuführen."
Die grünordnerische textliche Festsetzung ist aus wasserrechtlicher Sicht bedenklich, da es in einem bebauten Industriegebiet kein unbelastetes Niederschlagswasser von Straßenflächen gibt.
Die Zulässigkeit der Versickerung innerhalb des BPL-Gebietes und die erforderliche Vorbehandlung ist wasserrechtlich zu prüfen.

Hinweis zum Umweltbericht Seite 53 letzter Absatz
Zu „Wirkfaktor 2 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme":
Die unter b) beschriebene Flächenbefestigung teilversiegelt ist auf den Flächen von Industriebaugrundstücken für Fahrgassen mit hohen Verkehrslasten oder LKW-Verkehr wasserrechtlich und von der Druckbelastung (Schwerlast auf Pflaster) nicht auf allen Industriegrundstücken realistisch realisierbar. Zu optimistisch angesetzte Versickerungsmöglichkeiten führen zu einem unrealistischen auf null gesetzten Oberflächenabfluss aus dem gesamten Industriegebiet.

Hinweis zur Begründung:
Der Schmutzwasserentsorgungspflichtige und das Einleitgewässer des Abwassers der Kläranlage der BASF sind nicht korrekt.

untere Naturschutzbehörde

Für alle im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg) die zuständige Naturschutzbehörde.

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB)

Altlastenauskunft:
Innerhalb des Plangebietes befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung:	GST-Flugplatz Schwarzheide
Registriernummer:	0143663597
Art der AA, des AS u. SSBV*	Altlastverdächtige Fläche-Altstandort
Gemarkung:	Schipkau
Flur:	4
Flurstück:	9/4
Ostwert:	422375
Nordwert:	5704910
	Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das nachfolgend aufgeführte Grundstück, für das im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung:	Betriebsgelände BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide
Registriernummer:	0143663400
Art der AA, des AS u. SSBV*	Festgestellte Altlast-Altstandort
Gemarkung:	Schwarzheide
Flur:	6
Flurstück:	470
Ostwert:	422895
Nordwert:	5704165
	Lagebezugssystem ETRS89/UTM Zone 33N

*AA - Altablagerung AS - Altstandort, SSBV - stofflich schädliche Bodenveränderung

Von dem Betriebsgelände der BASF Schwarzheide GmbH ausgehende Schadstofffahnen befinden sich nicht auf dem Planungsgebiet. Sollten aber durch Baummaßnahmen Grundwasserabsenkung nötig werden, ist dies zwingend mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine baubedingte Grundwasserfassung könnte zur Verschleppung von Schadstoffen hin zum Planungsgebiet führen.

Diese Informationen wurden jetzt mit den richtigen Daten in den Umweltbericht aufgenommen.

Die in der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorhandenen Gutachten können gern vor Ort eingesehen werden.

Im Baugrundvorbericht für den BPL wird unter 5.3 Hinweise zur Geländeregulierung von Entwässerungsprofilierungen geschrieben. Es werden entgegen dem Entwurf des Baugrundvorberichtes vom 15.11.2024 keine Angaben mehr zu den Mengen und der Herkunft des Bodens zur Regulierung gemacht. Sollte es sich dabei um eine Umlagerung von Boden innerhalb des Geländes handeln, so ist aufgrund der Altlastenproblematik auf einem Großteil des Geländes eine

Beprobung des Bodens für die Geländeregulierung vonnöten. Dabei wird eine In-Situ Beprobung empfohlen, um mögliche Kontaminationsquellen zu identifizieren. Eventuell identifizierte hochbelastete Kontaminationsquellen können nicht zur Geländeregulierung genutzt werden. Wenn es sich um ortsfremden Boden handelt, leiten sich die Anforderungen aus der Bundesbodenschutzverordnung ab. Dabei sollten Sekundärrohstoffe (Bodenmaterial der Klasse 0 gemäß Ersatzbaustoffverordnung) den Primärrohstoffen bevorzugt werden.

Auf dem Plangelände befinden sich Grundwassermessstellen, welche zur Überwachung der Altlasten auf dem Gelände der BASF dienen. Diese Grundwassermessstellen dürfen nicht ohne Zustimmung der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zurückgebaut oder versetzt werden.

Bergbau:
Die Hinweise von Seiten des Bereiches Bergbau aus der SN vom 04.01.2024 behalten ihre Gültigkeit. Die unter Pkt. 3.3 Vorhandene Nutzungsbeschränkungen, Altbergbau genannten bergbaulichen Beeinträchtigungen und Besonderheiten sind zu beachten. Weitere ergänzende Hinweise von Seiten des Bereiches Bergbau ergehen nicht.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Weinreich
Amtsleiter

Anlage: - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Verteiler:
- Planungsbüro GICON
- Planungsverband Schipkau - Schwarzheide
- GL 5
- z. d. A.

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Verkehrswesen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl I Nr. 20)

Jagd- und Fischereirecht

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7des Gesetzes vom 25. Oktober 2020 (BGBl. I S. 332)
- Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S.178) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Planzeichenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl. Nr. 46 S. 2035)

Naturschutzrecht

- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)